Art. 5 Breitensport

(1) [1]Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. [2]Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) [1]Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. [2]Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.